

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen

Beteiligt:

30 Rechtsamt

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten am Sonntag, 30.09.2018 für den Stadtteil Hagen – Hohenlimburg

Beratungsfolge:

19.09.2018 Bezirksvertretung Hohenlimburg

20.09.2018 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten am Sonntag, 30.09.2018 für den Stadtteil Hagen - Hohenlimburg, die als Anlage 5 Gegenstand der Vorlage ist.

Kurzfassung

Die Werbegemeinschaft Hohenlimburg e. V. beantragt mit Schreiben vom 24.07.2018 einen verkaufsoffenen Sonntag für den 30.09.2018 bis 20.00 Uhr aus Anlass des Bauernmarktes, der am 29. und 30.09.2018 in Hagen - Hohenlimburg stattfinden soll. Die nach § 6 Ladenöffnungsgesetz erforderlichen Stellungnahmen wurden unmittelbar am 25.07.2018 angefordert.

Die Veranstalterin hat dem Antrag eine Veranstaltungsbeschreibung und eine Teilnehmerliste des Bauernmarktes beigefügt.

Begründung

Die Werbegemeinschaft Hohenlimburg e. V. hat beantragt, im Stadtteil Hagen - Hohenlimburg aus Anlass des Herbstbauernmarktes in der Zeit 29.09., 10.00 Uhr bis 30.09.2018, 20.00 Uhr am 30.09.2018 die Geschäfte öffnen zu dürfen. Nach den gesetzlichen Vorschriften dürfen Verkaufsstellen an einem Sonntag ab 13.00 Uhr für maximal 5 Stunden geöffnet werden, wenn eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen wird. Aus dem Antrag für den verkaufsoffenen Sonntag ist nicht zu entnehmen, wann die Verkaufsstellen geöffnet sein sollen. Aus diesem Grund würde eine Öffnung der Verkaufsstellen am 30.09.2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr genehmigt werden, da eine längere Öffnungszeit nicht genehmigungsfähig wäre.

Nach den Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) darf eine Ladenöffnung an höchstens acht, nicht aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr für die Dauer von bis zu fünf Stunden erfolgen. Der Anlass für die Öffnung der Verkaufsstellen am 30.09.2018 ist die Veranstaltung „Bauernmarkt“.

Der Bauernmarkt in Hohenlimburg findet in dieser Form seit mehreren Jahren regelmäßig, teilweise zweimal jährlich statt.

Eine Besucherbefragung der Firma CIMA im Mai des Vorjahres hat ergeben, dass die Veranstaltungen im Stadtteil Hagen – Hohenlimburg ein überregionales Besucheraufkommen haben. Die außergewöhnliche Zusammensetzung des Bauernmarktes aus regionalen Landwirtschaftsbetrieben und Kunsthandwerkern sowie die Ergänzung durch ein vielfältiges Rahmenprogramm mit kulinarischen Angeboten und außerdem einen Kindertrödelmarkt zieht Besucher aus einem weiten Umkreis der Stadt an. Eine ähnliche Besucherverteilung wie bei der Veranstaltung „Zeigt's uns“ lässt sich auch für den Bauernmarkt prognostizieren.

Für den Besuch der Hohenlimburger Innenstadt wird die Veranstaltung als Hauptmotiv angesehen. Dies wurde durch die Besucherbefragung deutlich. An Veranstaltungstagen werden in Hohenlimburg insbesondere das Programm der Veranstaltung, Präsenz der Teilnehmer sowie die Atmosphäre für den Besuch angeführt.



Die Vergangenheit hat gezeigt, dass zu den Veranstaltungen mehr Besucher als Kunden erwartet werden konnten. Diese Erwartungen werden in Hohenlimburg regelmäßig erfüllt.

Der hohe Besucherstrom wäre ohne die Ladenöffnung auch gegeben. Die hohe Anzahl der Marktbesucher zeigt, dass die Ladenöffnung am Sonntag nicht im Vordergrund steht. Die Besucher kommen in erster Linie wegen des Bauernmarktes nach Hohenlimburg. Diese Besucher würden für einen normalen Einkauf wahrscheinlich nicht an einem Sonntag nach Hohenlimburg fahren. Auch dies zeigt, dass sich die sonntägliche Ladenöffnung von der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung abgrenzt und in den Hintergrund tritt. Der Bauernmarkt findet auf dem Marktplatz und Brucker Platz sowie in der Gaußstraße (gestichelte Fläche auf der Anlage 2.3) statt. Diese Standorte liegen in unmittelbarer Anbindung an die Straßen, in denen sich die beteiligten Geschäfte, die am verkaufsoffenen Sonntag teilnehmen wollen, befinden. Somit stehen der Bauernmarkt und die teilnehmenden Geschäfte räumlich in engem Bezug, da nur die Geschäfte der Fußgängerzone bzw. im Bereich der Zuwegung zur Veranstaltung (gepunktete Fläche auf der Anlage 2.3.) öffnen dürfen. Die Parkplätze, die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr sowie der Bahnhof liegen entlang der Fußgängerzone und führen die Besucher des Bauernmarktes aus südlicher Richtung zur Veranstaltung.

Die durch einen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Eckpunkte als regelmäßige Voraussetzungen für eine zulässige Sonntagsöffnung sind erfüllt.

In den mittelständischen Betrieben wird die Sonntagsöffnungszeit durch die Inhaber und Familienangehörige aufgefangen. Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, erfolgt die Teilnahme i. d. R. auf freiwilliger Basis. Bei Betrieben, in denen die Mitbestimmungsregelungen gelten, müssen entsprechende Vereinbarungen mit den Betriebsräten über Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Grundsätzlich ist das Schutzbedürfnis der Angestellten im Einzelhandel auf eine ungestörte Wochenendruhe abzuwägen mit dem dringenden Bedürfnis zur Versorgung der Besucher. Danach ist festzustellen, dass nach Abwägung aller Kriterien der Attraktivitätssteigerung des Stadtteils Hohenlimburg Vorrang vor dem Schutzbedürfnis einer geringen Zahl von Beschäftigten im Einzelhandel einzuräumen ist.

Die Industrie- und Handelskammer zu Hagen, die Handwerkskammer Dortmund, der Einzelhandelsverband, Gemeindeverband Katholischer Kirchen, der Kirchenkreis des Märkischen Kreises, der Märkische Arbeitgeberverband und die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di wurden gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG um Stellungnahme gebeten. Die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen, die Handwerkskammer Dortmund und der Märkische Arbeitgeberverband und der Kirchenkreis des Märkischen Kreises haben keine Bedenken gegen die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass des Bauernmarktes.

Der Gemeindeverband Katholischer Kirchen, vertreten durch die Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Hohenlimburg lehnt den verkaufsoffenen Sonntag mit der Begründung ab, dass der Sonntag als Tag der Arbeitsruhe gelten und den Menschen nicht als Humankapital und zur Gewinnmaximierung zur Verfügung stehen soll. Die Veranstaltung des Bauernmarktes wird aber ausdrücklich begrüßt.

Der Einzelhandelsverband sowie die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di haben trotz Aufforderung mit Fristsetzung bis 30.08.2018 bisher keine Stellungnahme abgegeben.

Die Beweggründe und Abwägungen, die zu der Entscheidung geführt haben, dass der verkaufsoffene Sonntag genehmigt werden kann, ist wie der Antrag, die Veranstaltungsbeschreibung, der Lageplan und die Stellungnahmen der zu beteiligten Stellen und Verbände als Anlage beigefügt.

Aus dem als Anlage 1 beigefügten Abwägungsmaterial ergibt sich, dass sich die Verwaltung über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung Klarheit verschafft hat und als Ergebnis der Ermessensentscheidung der ausnahmsweisen Verkaufsöffnung Vorrang vor der im Grundgesetz verankerten Sonntagsruhe eingeräumt hat.

Es wird gebeten, die als Anlage 5 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

Sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Thomas Huyeng
Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

30

32

Stadtsyndikus

1

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

32

Anlage 1.

1. Prüfung, ob dem Antrag für einen verkaufsoffenen Sonntag in Hohenlimburg am 30.09.2018 im Rahmen des Herbstbauernmarktes im öffentlichen Interesse stattgegeben werden kann.

Die örtliche Ordnungsbehörde muss im Einzelfall prüfen, ob einer oder mehrere der im § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG) genannten Sachgründe vorliegt und somit im konkreten Einzelfall die sonntägliche Ladenöffnung gerechtfertigt ist.

1.1. Sachgrund:

Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG)

Die Veranstaltung des Bauernmarktes findet auf dem Marktplatz, dem Brucker Platz sowie der Gaußstraße statt. Die Verkaufsstellen, die geöffnet werden sollen, befinden sich in der Fußgängerzone und somit in unmittelbarer Nähe zu dem Veranstaltungsort. Die betreffenden Straßen grenzen unmittelbar an die Veranstaltungsfläche.

Ein zeitlicher Zusammenhang ist ebenfalls gegeben. Die Veranstaltung soll am 30.09.2018 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr und der verkaufsoffene Sonntag am 30.09.2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden.

Ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen der Veranstaltung des Bauernmarktes und der Ladenöffnung ist somit zu bestätigen und das öffentliche Interesse nachgewiesen.

1.2. Sachgrund:

Erhalt, Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dienen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG)

In der Hohenlimburger Innenstadt gibt es überwiegend inhabergeführte Geschäfte, die sich in Ihrem Sortiment von den großen Ketten abheben. Jedes dieser Geschäfte hat ein besonderes Angebot, was den Einzelhandel gerade in der Hohenlimburger Innenstadt sehr vielfältig macht. Dieses Angebot muss erhalten und möglichst erweitert werden.

Der verkaufsoffene Sonntag am 30.09.2018 ist ein Instrument, um dieses Angebot zu präsentieren und zu bewerben. Die zahlreichen Besucher werden so auf die vielfältigen und besonderen Angebote aufmerksam und können bei Bedarf darauf zukommen.

Damit ist der Bauernmarkt eine attraktive Veranstaltung, die geeignet ist, die Innenstadt Hohenlimburg zu beleben und somit den Einzelhandel zu stärken.

1.3. Sachgrund:

Erhalt, Stärkung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dienen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LÖG)

In der Hohenlimburger Innenstadt besteht ein nicht geringer Leerstand und mit den diversen Fachgeschäften sowie den inzwischen hinzugekommenen Diskountern ist der Handel in diesem Stadtteil aktuell noch in der Lage, den Bedarf der grundsätzlichen Nachfrage zu decken.

Damit die Versorgung der im Stadtteil Hohenlimburg lebenden Menschen mit möglichst allen wichtigen Dingen des Lebens auf Dauer erhalten bleibt, muss der Standort für den Handel attraktiv bleiben bzw. attraktiver werden.

Neben den Standortfaktoren wie Gewerbesteuer und Mietpreise spielt auch das subjektive Gefühl der Gewerbetreibenden eine Rolle, ob und wie sie in der Stadt gefördert werden. Gleichzeitig ist ebenfalls ein wichtiger Punkt, ob die Belange und Sorgen der Gewerbetreibenden erst genommen werden. Rahmenbedingungen wie verkaufsoffene Sonntage fördern das Vertrauen darauf, dass der Handel als Partner in der Stadtentwicklung ernst genommen wird.

1.4. Sachgrund:

Belegung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dienen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LÖG)

Der verkaufsoffene Sonntag am 30.09.2018 erstreckt sich über die Fußgängerzone in der Hohenlimburger Innenstadt. Innenstädte sind traditionell Orte des Handels. Eine Vielfalt an Geschäften trägt zur Lebendigkeit der Zentren bei. Dabei ist das Beständige der zeitliche Wandel. Der Strukturwandel im Einzelhandel drückt sich in einer starken Unternehmens- und Umsatzkonzentration sowie einer enormen Flächenexpansion aus. Der Handel ist und bleibt die Leitfunktion für die Innenstadt. Seine Dynamik ist deshalb auch maßgeblich für die vielen strukturellen Änderungen in der Innenstadt. Veränderte ökonomische Rahmenbedingungen und ein zu großes Flächenangebot im städtischen Umland gefährden den innerstädtischen Einzelhandel und damit die ökonomische Grundlage der Zentren (siehe Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Weißbuch Innenstadt – Starke Zentren für unsere Städte und Gemeinden – S. 18).

Der Einzelhandel in den Innenstädten hat Konkurrenz bekommen. Sowohl in Hohenlimburg als auch im Umland von Hohenlimburg gibt es mehrere Zentren, in denen der Kunde über den Grundbedarf an Lebensmitteln hinaus mit allen gewünschten Konsumgütern versorgt wird. Der Internethandel schafft zusätzliche Konkurrenz zum Einkauf in der Innenstadt. Hier werden inzwischen

doppelt so hohe Umsätze erzielt wie in Kauf- oder Warenhäusern. Der Erlebniskauf wird für Innenstädte deshalb zunehmend bedeutend. Nur wenn die Einkaufsatmosphäre insgesamt stimmt, laufen die Geschäfte gut (Weißbuch Innenstadt – S. 19)

Mit dem verkaufsoffenen Sonntag am 30.09.2018 in der Fußgängerzone der Hohenlimburger Innenstadt wird auch für die Kunden, die sonst auf andere Einkaufsmöglichkeiten zurückgreifen, ein Anreiz geschaffen in die Hohenlimburger Innenstadt zu kommen. Die Besucher können im Hinblick auf die Vielfalt des Angebotes in einer attraktiven Umgebung positive Erfahrungen machen, die dazu führen können, auch außerhalb der verkaufsoffenen Sonntage auf die Einzelhandelsangebote in Hohenlimburg zurückzukommen. Dies wirkt sich über den verkaufsoffenen Sonntag hinaus auf die Belebung der Hohenlimburger Innenstadt aus. Belebte Innenstädte sind auch als Wohnstandort attraktiv. Wohnumfeld und Handel können dadurch gestärkt werden.

Die Steigerung der Attraktivität eines Standortes wirkt sich positiv auf bestehende Leerstände aus. Geringe Leerstände beugen der Verödung des Stadtteils vor und wirken sich damit wiederum positiv auf die Belebung aus.

1.5. Sachgrund:

überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigern (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG)

Die überörtliche Anziehung des Standortes Hohenlimburg Innenstadt bei Veranstaltungen ist bereits grundsätzlich gegeben.

Darüber hinaus präsentiert sich Hohenlimburg als attraktive und lebenswerte Stadt im Bereich Tourismus, Kultur und Sport, z. B. durch das Schloss mit verschiedenen kulturellen Veranstaltungen oder Führungen und durch die Kanustrecke, auf der bereits mehrfach überregionale Veranstaltungen mit hohem Zuspruch durchgeführt wurden.

1.6. Fazit:

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass bereits jeder der dargestellten Sachgründe für sich allein so wichtig ist, dass ausnahmsweise die Ladenöffnung gegenüber der Sonntagsruhe gerechtfertigt ist. Da aber für einen verkaufsoffenen Sonntag am 30.09.2018 mehrere Sachgründe vorliegen, ist von einem gesteigerten öffentlichen Interesse an der Ladenöffnung auszugehen.

2. Wertung der Stellungnahmen:

Von den eingegangenen Stellungnahmen (Anlagen 3.1. – 3.5.) ist nur die der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius ablehnend. Die Kirche vertritt die Meinung, dass der Sonntag in unserer auf christliche Werte beruhenden Gesellschaftsordnung ein „Tag für den Herrn“ sei. Der Tag soll in besonderer Weise eben anders sein als der normale Alltag und sich von der Arbeitswoche absetzen. Es soll der Arbeitsruhe aber auch als Tag der Gemeinschaft und des Miteinanders seinen Platz haben. Der Sonntag stelle den Menschen bzw. die Schöpfung wieder in den Mittelpunkt und nicht das Arbeitsleben. Der Kirche sei durchaus bewusst, dass es seit alters her Berufe, z. B. Polizei, Feuerwehr oder Krankenpflege gäbe, die an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssten. All diese Berufe dienten jedoch in erster Linie dem Menschen und seien nicht auf Eigennutz ausgelegt. Bei einem verkaufsoffenen Sonntag verhalte sich dies anders. Die Geschäftsinhaber seien bestrebt, Gewinn zu erwirtschaften. Die Öffnungszeiten dienten nicht dem Allgemeinwohl und den Menschen, sondern allein dem Inhaber und seiner Gewinnmaximierung. Außerdem weist die Kirche auf die besondere verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes hin.

Anders als die Katholische Kirchengemeinde meint, geht es bei der Ladenöffnung in Hohenlimburg bei vielen der inhabergeführten Geschäfte nicht um „Gewinnmaximierung“, sondern um das geschäftliche Überleben in einer von immer mehr Leerständen geprägten Innenstadt des Stadtteils.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass der Evangelische Kirchenkreis Iserlohn in seiner Stellungnahme keine Einwände gegen den verkaufsoffenen Sonntag hat, einer Ausweitung der verkaufsoffenen Sonntage allerdings ablehnend gegenübersteht.

Eine Stellungnahme der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und des Einzelhandelsverbandes liegt bis heute nicht vor.

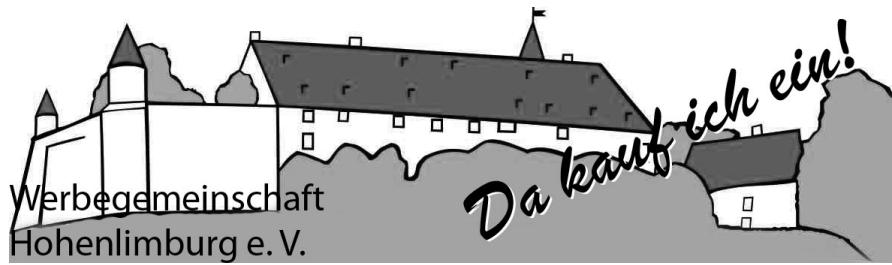
Die Einwendungen nimmt die Verwaltung ernst. Sie hat sie geprüft und mit ihren Zielen, die sie mit der Ladenöffnung am 30.09.2018 verfolgt, abgewogen. Die unter 1. dargestellten Ziele der Ladenöffnung, also insbesondere den Erhalt und die Stärkung des innerstädtischen Einzelhandels und des zentralen innerstädtischen Versorgungsbereichs, die Belebung der Innenstadt über den Bauernmarkt hinaus und die Attraktivierung der Innenstadt als Freizeit- und Aufenthaltsörtlichkeit - mit den betroffenen Grundrechten der Einwohner und Gäste aus Art. 2 Grundgesetz und der Gewerbetreibenden aus Art. 12 Grundgesetz, hält die Verwaltung für so wichtig, dass die Ladenöffnung am 30.09.2018 gerechtfertigt ist.

Die Verwaltung hat den für die Ladenöffnung zulässigen Bereich eng gefasst. Der fragliche Bereich ist in § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung genau benannt. Verkaufsstellen darüber hinaus, die sicher ebenfalls ein Interesse an einer Öffnung am Sonntag hätten, bleiben zur Wahrung des Regel – Ausnahme Verhältnisses von der Öffnung ausgenommen.

3. Gesamtergebnis:

Aus den oben aufgeführten Erläuterungen zur den Sachgründen ergibt sich, dass sich die Verwaltung Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschafft hat und als Ergebnis der Ermessensentscheidung der Verkaufsöffnung vor der Sonntagsruhe eingeräumt hat.

Zur Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages gemäß § 6 Abs. 4 LÖG die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten am Sonntag, 30.09.2018 für den Stadtteil Hagen – Hohenlimburg beschlossen werden kann.



An die
Stadt Hagen, Ordnungsamt

Hagen, 23.07.2018

Genehmigung einer Veranstaltung,
Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Durchführung eines verkaufsoffenen
Sonntags

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich im Namen der Werbegemeinschaft Hohenlimburg e.V. die Erlaubnis zur Durchführung der folgenden Veranstaltung:

Bauernmarkt mit verkaufsoffenem Sonntag (vom Sa., den 29.09.2018 um 10.00 Uhr bis zum So., den 30.09.2018 um 20.00 Uhr)

Veranstaltungsort: Hohenlimburger Innenstadt (Marktplatz, Brucker Platz, Gaußstrasse)

Veranstaltungsbeschreibung:

Der Hohenlimburger Herbstbauernmarkt findet seit mehr als zehn Jahren traditionell in der Hohenlimburger Innenstadt statt. Diese Veranstaltung lockt jährlich viele Besucher aus einem überregionalen Einzugsgebiet an, die gerne das Angebot der regionalen Landwirtschaftsbetriebe sowie vieler Kunsthändler annehmen. Es ist Erntezeit, und somit ist es uns ein Anliegen, diese Betriebe und Unternehmen zu unterstützen und in den Fokus der Verbraucher zu rücken. Als Zentrum des Bauernmarktes darf der Neue Markt genannt werden, der mit seiner Architektur und seinen Gastronomien eine perfekte Atmosphäre für Veranstaltungen dieser Art aufkommen lässt und zum Verweilen einlädt. Außerdem laden wir traditionell Kinder dazu ein, ihre alten Spielsachen auf Trödeldecken anzubieten und so Taschengeld für neue zu verdienen, auch dieses Angebot erfreut sich bei gutem Wetter immer großer Beliebtheit. Die Aussteller gehören ca. zur Hälfte dem Bauernverband Ennepe-Ruhr an. Die übrigen Aussteller sind vor allem regionale Vereine und Organisationen, von denen viele caritativ arbeiten, sowie ortsansässige Kunsthändler. Viele sind den Besuchern seit Jahren bekannt und haben sich mittlerweile eine eigene „Fangemeinde“ erarbeitet.

Es ist besonders von den Landwirten stets ein reichhaltiges kulinarisches Angebot zu erwarten, auch viele Probier- und Mitmachaktionen für Kinder und Erwachsene werden angeboten.

Der Bauernmarkt ist flächenmäßig begrenzt auf den Neuen Markt/Gaußstrasse und den Brucker Platz. In diesem Bereich soll außerdem ein verkaufsoffener Sonntag die Veranstaltung flankieren.

Nach jetzigem Kenntnisstand sind keine Ausschankgenehmigungen erforderlich, Livemusik ist ebenfalls nicht geplant.

Wir bitten um die Genehmigung, den Brucker Platz für diese Veranstaltung absperren zu dürfen.

Ebenfalls bitten wir darum, die Stromkästen auf dem Neuen Markt/Gaußstrasse für diese Veranstaltung

nutzen zu dürfen.

Ein Teilnehmerverzeichnis senden wir Ihnen schnellstmöglich zu.
Sollten noch weitere Informationen benötigt werden, wenden sie sich jederzeit an mich.

Mit freundlichen Grüßen,

Maibritt Engelhardt
(1. Vorsitzende der Werbegemeinschaft Hohenlimburg e.V.)

Anlage 2.2.

Von: Terlau GmbH [mailto:usaterlau@t-online.de]

Gesendet: Dienstag, 24. Juli 2018 15:51

An: Möbus, Andrea; Sauter, Daniel

Betreff: Bauernmarkt Hohenlimburg September 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich im Namen der Werbegemeinschaft Hohenlimburg e.V. die Erlaubnis zur Durchführung der folgenden Veranstaltung:

Bauernmarkt mit verkaufsoffenem Sonntag (vom Sa., den 29.09.2018 um 10.00 Uhr bis zum So., den 30.09.2018 um 20.00 Uhr)

Veranstaltungsort: Hohenlimburger Innenstadt (Marktplatz, Brucker Platz, Gaußstrasse)

Veranstaltungsbeschreibung:

Der Hohenlimburger Herbstbauernmarkt findet seit mehr als zehn Jahren traditionell in der Hohenlimburger Innenstadt statt. Diese Veranstaltung lockt jährlich viele Besucher aus einem überregionalen Einzugsgebiet an, die gerne das Angebot der regionalen Landwirtschaftsbetriebe sowie vieler Kunsthändler annehmen. Es ist Erntezzeit, und somit ist es uns ein Anliegen, diese Betriebe und Unternehmen zu unterstützen und in den Fokus der Verbraucher zu rücken. Als Zentrum des Bauernmarktes darf der Neue Markt genannt werden, der mit seiner Architektur und seinen Gastronomien eine perfekte Atmosphäre für Veranstaltungen dieser Art aufkommen lässt und zum Verweilen einlädt. Außerdem laden wir traditionell Kinder dazu ein, ihre alten Spielsachen auf Trödeldecken anzubieten und so Taschengeld für neue zu verdienen, auch dieses Angebot erfreut sich bei gutem Wetter immer großer Beliebtheit. Die Aussteller gehören ca. zur Hälfte dem Bauernverband Ennepe-Ruhr an. Die übrigen Aussteller sind vor allem regionale Vereine und Organisationen, von denen viele caritativ arbeiten, sowie ortsansässige Kunsthändler. Viele sind den Besuchern seit Jahren bekannt und haben sich mittlerweile eine eigene „Fangemeinde“ erarbeitet.

Es ist besonders von den Landwirten stets ein reichhaltiges kulinarisches Angebot zu erwarten, auch viele Probier- und Mitmachaktionen für Kinder und Erwachsene werden angeboten.

Der Bauernmarkt ist flächenmäßig begrenzt auf den Neuen Markt/Gaußstrasse und den Brucker Platz.

In diesem Bereich soll außerdem ein verkaufsoffener Sonntag die Veranstaltung flankieren.

Nach jetzigem Kenntnisstand sind keine Ausschankgenehmigungen erforderlich, Livemusik ist ebenfalls nicht geplant.

Wir bitten um die Genehmigung, den Brucker Platz für diese Veranstaltung absperren zu dürfen.

Ebenfalls bitten wir darum, die Stromkästen auf dem Neuen Markt/Gaußstrasse für diese Veranstaltung nutzen zu dürfen.

Ein Teilnehmerverzeichnis senden wir Ihnen schnellstmöglich zu.

Sollten noch weitere Informationen benötigt werden, wenden sie sich jederzeit an mich.

Mit freundlichen Grüßen,

Maibritt Engelhardt

(1. Vorsitzende der Werbegemeinschaft Hohenlimburg e.V.)

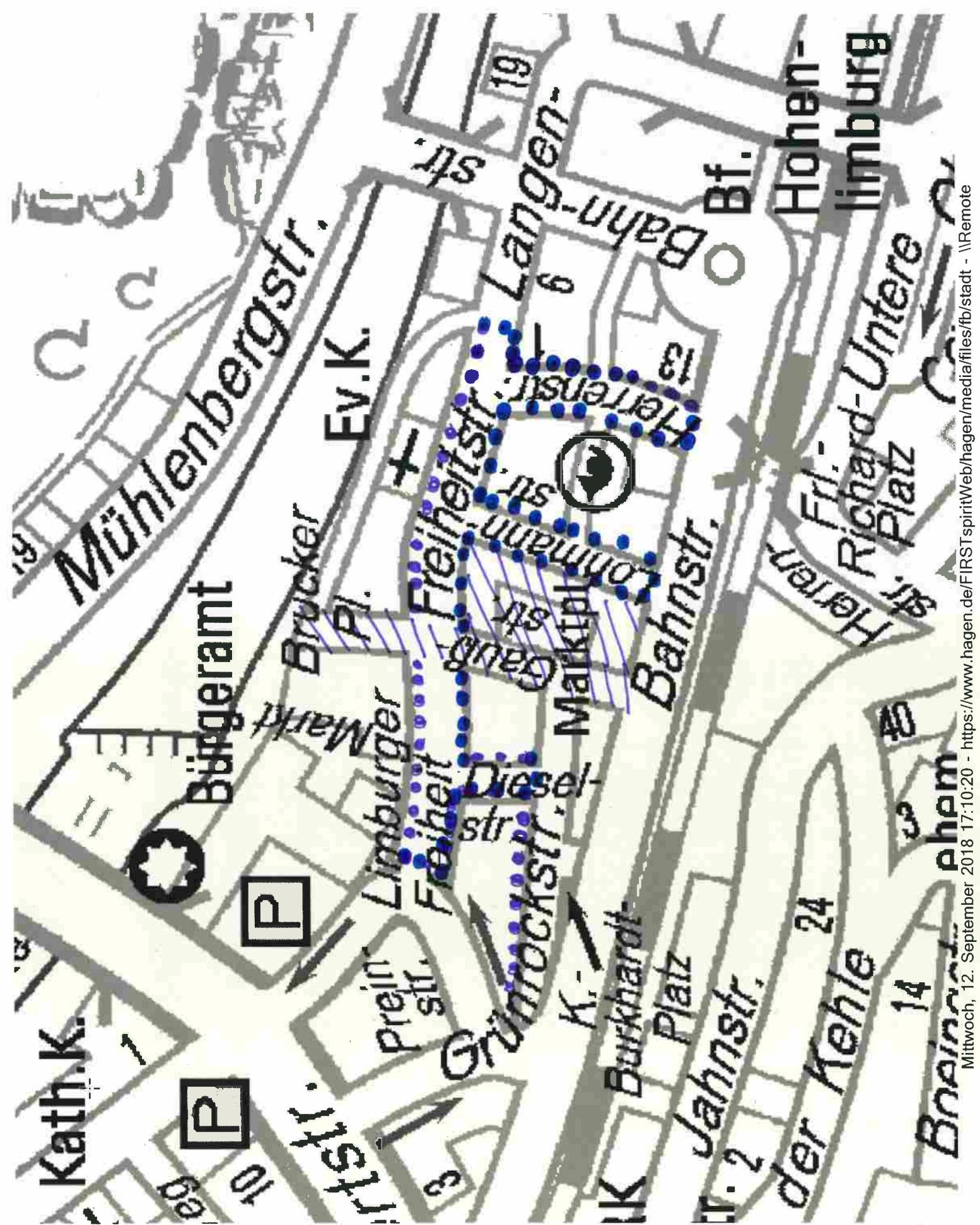


Tabelle1

Quinn's and more	40 m2	Stennertstrasse 10-12	außerhalb der genehmigten Fläche
Lotto Schellhas	50 m2	Grünrockstrasse 7	
Juwelier Weißgerber	45 m ²	Grünrockstrasse 7	
Blumen Stenner	15 m2	Preinstrasse 1	außerhalb der genehmigten Fläche
Bioeck Natürlich Natur	95 m2	Preinstrasse 6	außerhalb der genehmigten Fläche
Juwelier Terlau	70 m2	Freiheitstrasse 18	
Kunst und Kreativ Markt	450 m2	Freiheitstrasse 20	
Mevissen Comfort	100 m2	Freiheitstrasse 17	
Ullrich Moden	115 m2	Freiheitstrasse 22	
Ernstings Family	140 m2	Freiheitstrasse 26	
Danando	100 m2	Freiheitstrasse 17	
Sport Elhaus	230 m2	Freiheitstrasse 31	
Eine Welt Laden	45 m2	Freiheitstrasse 33	
Hohenlimburger Buchhandlung	100 m2	Freiheitstrasse 36	
Die Kleidertruhe	85 m2	Freiheitstrasse 10	
Die Stofftruhe	55 m2	Lohmannstrasse 5a	
Caro Moden	100 m2	Freiheitstrasse 29	
Spielwaren Gündel	70m2	Freiheitstrasse 2	
Hausemann und Mager	18 m2	Rathauspavillon Preinstrasse	außerhalb der genehmigten Fläche
Kassiopeia	60 m2	Preinstrasse 6	außerhalb der genehmigten Fläche
GESAMT:	1983 m ²		



Stadt Hagen
Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr,
Bürgerdienste und Personenstandswesen
Frau Möbus
Postfach 4249
58042 Hagen



30. Juli 2018

Ihr Schreiben vom 25. Juli 2018
Ladenöffnungsgesetz NRW

Sehr geehrte Frau Möbus,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Hagen-Hohenlimburg am 30. September 2018 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Die Verordnung soll das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bereich Grünrockstraße, Freiheitstraße, Herrenstraße, Lohmannstraße, Gaußstraße und Dieselstraße ermöglichen.

Das im März geänderte Ladenöffnungsgesetz NRW lässt sonntägliche Öffnungen zu, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein öffentliches Interesse insbesondere vorliegt, wenn die unter § 6 LÖG NRW aufgeführten Sachgründe einzeln oder kumulativ vorliegen. Aus Sicht der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen sind Ladenöffnungen an Veranstaltungssonntagen ein wichtiges Instrument des Standortmarketings, dienen der Attraktivierung des Standortes und stärken die überörtliche Sichtbarkeit.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung am 30. September 2018 sofern die gesetzlichen Anforderungen aus § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW erfüllt sind. Dementsprechend muss seitens des Verordnungsgebers rechtlich beurteilt werden, ob das öffentliche Interesse derart hoch ist, dass hier eine Ausnahme von der verfassungsmäßig geschützten Sonn- und Feiertagsruhe zulässig ist.

Die im Gesetz aufgeführten Sachgründe nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-5 geben Hinweis, wann ein öffentliches Interesse insbesondere angenommen werden kann. Das Vorliegen der jeweiligen Sachgründe ist vom Verordnungsgeber zu prüfen, darzulegen und zu gewichten.

Hilfreich können dabei auch vorliegende Konzepte der Kommune sein. So wurde am 17. März 2016 beispielsweise die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Hagen vom Rat beschlossen. Außerdem liegen dem Fachbereich Stadtentwicklung speziell für Hohenlimburg Voruntersuchungen für ein Integriertes Handlungskonzept durch das Büro „plan-lokal“ vor. Befragungen und Untersuchungen der Werbegemeinschaft in Hohenlimburg geben Hinweise auf die Wirkung von Veranstaltungen für den Stadtteil. Inhaltlich können Hinweise aus diesen Papieren dem Rat der Stadt als Entscheidungsgrundlage vor Erlass der Verordnung dienen.

Mit freundlichen Grüßen



Stephanie Erben



Märkischer Arbeitgeberverband e.V. • Postfach 2554 • 58595 Iserlohn

Stadt Hagen
Der Oberbürgermeister
Postfach 4249
58042 Hagen



Geschäftsstelle Iserlohn:
Erich-Nörrenberg-Straße 1 • 58636 Iserlohn
Tel.: 0 23 71 82 91 5 • Fax: 0 23 71 82 91 91

Geschäftsstelle Hagen:
Postfach 124 • 58001 Hagen
Körnerstraße 25 • 58095 Hagen
Tel.: 0 23 31 92 21 0 • Fax: 0 23 31 2 54 99

info@mav-net.de • www.mav-net.de

31. Juli 2018
Sch/FH

**Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung besonderer
Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen**

Ihr Zeichen: 32/02

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 25.07.2018 erklären wir, dass wir gegen die
Öffnung der Geschäfte in Hagen-Hohenlimburg am 30.09.2018 gem. § 6 Abs. 4 Satz 6 LÖG
NRW keine Einwände erheben.

Mit freundlichen Grüßen

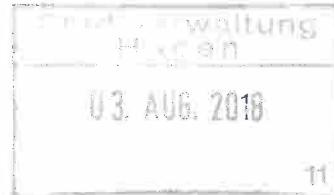
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schulte'.
Josef Schulte
Geschäftsführer



Handwerkskammer Dortmund · Postfach 10 50 23 · 44047 Dortmund

Unternehmensberatung

Stadt Hagen
Frau Möbus, B278
Postfach 4249
58042 Hagen



**Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung besonderer
Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen
hier: Werbegemeinschaft Hohenlimburg e.V., 30.09.2018**

2. August 2018

Sehr geehrte Frau Möbus,

die Handwerkskammer Dortmund erhebt keine Einwände gegen den geplanten verkaufsoffenen Sonntag den 30.09.2018 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr im Stadtteil Hagen-Hohenlimburg.

Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer Dortmund

i. A.
Ilka Berg
Teamassistenz

Ihr Zeichen: 32/02
Unser Zeichen:

Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Günter Benning
Telefon 0231 5493-427
Telefax 0231 5493-95427
guenter.benning@hwk-do.de

Teamassistenz:
Ilka Berg
Telefon 0231 5493-423
Telefax 0231 5493-95423
ilka.berg@hwk-do.de

Handwerkskammer Dortmund
Ardeystraße 93
44139 Dortmund

www.hwk-do.de



Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius · Im Weinhof 8 · 58119 Hagen

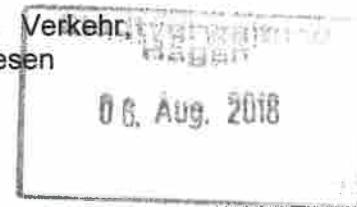
Stadt Hagen

Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen

Frau Möbus

Postfach 4249

58042 Hagen



Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius

Im Weinhof 8
58119 Hagen

Tel.: 02334 2882
Fax: 02334 1356

st-bonifatius@am-hagener-kreuz.de
www.am-hagener-kreuz.de

Ansprechpartner
Dieter J. Aufenanger, Pfr.
02331 3770765

aufenanger@am-hagener-kreuz.de

AZ.: 32/02

Datum: 25.07.2018

03.08.2018

Sehr geehrte Frau Möbus,

über den Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden Ruhr-Mark erhielt ich Ihr o.g. Schreiben bzgl. eines „Erlasses einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung besonderer Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen“.

Die Werbegemeinschaft Hohenlimburg e.V. hat einen Antrag gestellt, am Sonntag, 30.09.2018 im Rahmen des Hohenlimburger Herbstbauernmarktes die Öffnung von Geschäften in Hohenlimburg von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu genehmigen.

Gemäß §6 Abs.4 Satz 6 LÖG NRW vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV: NRW) nehme ich als Vertreter der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius dazu wie folgt Stellung:

Gemäß Artikel 140 GG ist der Sonntag als gesetzlicher Ruhetag geschützt:

„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“ (WV Art. 139)

Dieser Artikel sagt nichts aus bzgl. „Traditionsveranstaltungen“ o.ä., sondern steht erst einmal so da. Insofern muss der Staat bzw. hier die Stadt dieses erst einmal so als Grundlage nehmen – ohne „wenn und aber“.

Hinzu kommt, dass der Sonntag in unserer auf christlichen Werten beruhenden Gesellschaftsordnung ein „Tag für den Herrn“ ist. Dieser Tag soll in besonderer Weise eben anders sein als der normale Alltag und sich von der Arbeitswoche absetzen.

Er soll als Tag der (Arbeits)Ruhe aber auch als ein Tag der Gemeinschaft und des Miteinanders seinen Platz haben. Der Sonntag stellt den Menschen bzw. die Schöpfung wieder in den Mittelpunkt und nicht das Arbeitsleben.

Seit alters her hat es jedoch auch schon immer Berufe gegeben, die an Sonntagen und Feiertagen ihrer Arbeit nachgingen: Polizei, Feuerwehr, Krankenpflege etc.

All diese Berufe dienen in erster Linie dem Menschen und sind nicht auf „Eigennutz“ ausgelegt.

Anders sieht dies aus bei Geschäften. Hier wollen die Inhaber – seien es nun private oder Konzerne/Filialen – Gewinn erwirtschaften. Die Öffnungszeiten dienen nicht dem Allgemeinwohl und den Menschen, sondern allein dem Inhaber und seiner Gewinnmaximierung.

Die/der Angestellte im Geschäft, der am Sonntag arbeitet, wird als „Mittel zum Zweck“ – nämlich der Gewinnmaximierung – betrachtet. Sie/er dient allein dem Inhaber und Eigentümer, nicht der Allgemeinheit. Es ist kein Dienst wie Polizei, Feuerwehr oder Pflegeberufe.

Im Hinblick auf „Traditionsveranstaltungen“ kann gesagt werden:

Sie sind in der Tat eine gute Errungenschaft und sollten gepflegt werden. Diese Veranstaltungen sind ja anders als der normale sonstige Geschäftsbetrieb. Ein klassischer Bauernmarkt oder Herbstmarkt ist nicht alltäglich und bietet spezielle Waren, die zum Thema passen, an.

In welcher Verbindung jedoch steht der Verkauf von Schuhen, z.B. Sneaker, mit einem „Bauernmarkt“? Oder der Verkauf moderner Herbst- und Wintersmoden mit einem klassischen Bauernmarkt?

Die Händler auf einem Herbst-, Bauern-, Wintermarkt bieten Gegenstände an, die in der Regel nicht unbedingt in einem „normalen“ Geschäft zu erwerben sind. Gerade mit diesen außer- und ungewöhnlichen Verkaufsartikel werben doch die Initiatoren der entsprechenden Märkte.

Diese Märkte und Veranstaltungen dienen – auch am Sonntag – der Gemeinschaft, können doch Familien sich auf den Weg machen und zusammenbummeln gehen und mit anderen Gemeinschaft pflegen.

Sowohl als Christ als auch aus christlicher Tradition und Wertschätzung dem Sonntag als Tag des Herrn, als „Tag der Auferstehung“ gegenüber als auch von der christlichen Soziallehre her, die die Arbeit zwar als Teil der menschlichen Würde betrachtet, aber nicht den Menschen als „Humankapital“ und zur „Gewinnmaximierung zur Verfügung stehendes Objekt“ sieht, **stimme ich dem Antrag der Werbegemeinschaft Hohenlimburg e.V. bzgl. eines verkaufsoffenen Sonntags am 30. September nicht zu und lehne ihn ab ohne gleichzeitig die Veranstaltung „Hohenlimburger Herbstbauernmarkt“ zu negieren.**

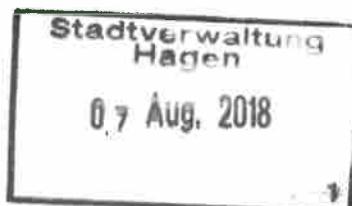
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Evangelischer
Kirchenkreis
Iserlohn**

Superintendentur Iserlohn • Piepenstockstraße 21 • 58636 Iserlohn

An die
Stadt Hagen
Frau Möbus
Postfach 42 49
58042 Hagen



Die Superintendentin

Pfarrerin Martina Espelöer

Haus des Kirchenkreises
Piepenstockstraße 21
58636 Iserlohn

Sekretariat

Telefon: 0 23 71 / 7 95 – 2 02

Telefax: 0 23 71 / 7 95 – 2 23

E-Mail: bettina.drude@kk-ekvw.de

Tagebuch Nr.:
319/2018

01.08.2018

**Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung besonderer Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in Hohenlimburg
Ihr Schreiben vom 25. Juli 2018, Zeichen B278**

Sehr geehrte Frau Möbus,

heute möchte ich Ihnen mitteilen, dass von unserer Seite **keine Einwände gegen einen verkaufsoffenen Sonntag am 30. September 2018 während des Hohenlimburger Herbstbauermarktes** besteht. Sie beginnen Ihre Veranstaltung um 13 Uhr nach den Gottesdienstzeiten, was für uns sehr wichtig ist.

Auch der rechtliche Schutz des Sonntags ist ja in unserem Staat ein hohes Gut, mit dem wir sorgfältig umgehen müssen, um ihn nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen. Das gilt im Hinblick auf das geistliche Leben in Gottesdiensten und Andachten sowie im Hinblick auf die Fürsorgepflicht gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitsnehmern.

Einer Ausweitung der verkaufsoffenen Sonntage, wie sie aktuell im Land diskutiert wird, stehen wir allerdings ablehnend gegenüber. Die Sonntagsheiligung ist ein grundlegendes Anliegen der Kirchen. An Sonntagen soll Zeit und Gelegenheit für Entspannung und Ruhe von außen gewährleistet werden. Der Mensch kann seinen Alltag, genauso aber auch sein Konsumverhalten unterbrechen. Das ist gar nicht so einfach besonders in Zeiten der zunehmenden Digitalisierung. Umso mehr möchten wir Zeichen setzen, die den Menschen daran erinnern, dass er mit Würde ausgestattet ist, die jenseits von Leistung und Konsummöglichkeiten gültig ist. Jeder ist eingeladen, in Gottesdiensten die Zusagen des Evangeliums zu hören und zu feiern.

Mit freundlichem Gruß

(Dorothea Goudefroy, Stellv. Synodalassessorin)

„Gott spricht: Ich will dem Durstigen geben von der Quelle des lebendigen Wassers umsonst.“
(Jahreslosung 2018, Offenbarung 21,6)

Anlage 4.

	Name	Anrede	Strasse	Hausnummer	PLZ	Wohnort	Angebot
1	Best	Frau	Funkenhausen	1	42477	Radevormwald	Wildfleisch, -spezialitäten. ++ Getränke,
2	Schulte	Sonja	Im Stift	24	58119	Hagen	Sauerlandseifen
3	Knippschild	Herr	Pöttingstr.	1	45549	Sprockhövel	Geflügel, -produkte.
4	Müller	Herr	Deipenbecker Weg	36	58300	Wetter	Honig, -produkte, Kerzenziehen
5	Pichlbauer	Frau	Selvestr.	26	58791	Werdohl	Seifen aus eigener Herstellung
6	Fischer	Herr	Auf der Halle	12	58135	Hagen	Holzofenbrot, Teigprodukte
7	Knopf	Frau	In der Kaiserau	14	59174	Kamen	Schmuck eigener Herstellung
8	Diez	Frau	Marktland	47b	58091	Hagen	Verkauf: Schmuck, Taschen
9	Märtin	Frau	Herder Str.	8	58089	Hagen	Kunstgewerbe: Geschenkartikel
10	Abatji	Frau	Uhuweg	3	58119	Hagen	Imbiss: Speisen
11	Hauck	Maike	Nahmerbach	9	58119	Hagen	Bekleidung, selbst genäht
12	Abatji	Kiki	Sudetenstr.	1	58119	Hagen	Pommes, Currywurst
13	Dietrich	Sybille	Berliner Str.	23	58135	Hagen	Crepes
14	Brenne	Herr	Quellenweg	1	58099	Hagen	Wurstwaren, Pannas, Senf, eingel. Gemüse.

Anlage 5

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen – Hohenlimburg vom

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zu Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit § 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561), zuletzt geändert durch VO vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700), und der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 2016), wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Hagen - Hohenlimburg dürfen aus Anlass des Herbstbauernmarktes am 30.09.2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

In den nachfolgend genannten Straßen, die als Zuweg zur Veranstaltungsfläche dienen, dürfen die Geschäfte öffnen:

Grünrockstraße, Freiheitstraße, Herrenstraße, Lohmannstraße, Gaußstraße und Dieselstraße

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten, an nicht zugelassenen Sonntagen oder außerhalb des zugelassenen Bereiches offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



ver.di-Bezirk Südwestfalen, Hochstr. 117 a, 58095 Hagen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Stadt Hagen
-Der Oberbürgermeister-
z.Hd. Frau Möbus
Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr,
Bürgerdienste und Personenstandswesen
Rathaus I
Rathausstr. 11
58095 Hagen

Geschäftsstellen:
Hagen
Gevelsberg
Lüdenscheid
Siegen

Jürgen Weiskirch
Bezirksgeschäftsführer

Bettina Schwerdt
Mechthild Boller-Winkel
stv.
Bezirksgeschäftsführerinnen

Telefon: (0 23 31) 1 67 71
Telefax: (0 23 31) 18 18 01

Datum	08.08.2018
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Schm15
Durchwahl	02331/16771
Fax:	02331/181801
e-Mail	bz.suedwestfalen@verdi.de

Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis gemäß Laden-öffnungsgesetz (LÖG NRW)
hier: Geplanter verkaufsoffener Sonntag in Hagen-Hohenlimburg am 30.09.2018

Sehr geehrte Frau Möbus, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen.

Gegen den o.a. für den 30.09.2018 beantragten verkaufsoffenen Sonntag erheben wir **Bedenken** und nehmen wie folgt Stellung:

Auch und gerade vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuregelung des LÖG NRW, welche vorsieht, dass Verkaufsstellen **im öffentlichen Interesse** an jährlich höchstens acht Sonn- und Feiertagen ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein dürfen, mithin ein **öffentliches Interesse dann vorliegt**, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen erfolgt und ein Zusammenhang **vermutet** wird, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt, bleibt die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di bei ihrer Rechtsauffassung, daß die richterliche Rechtsprechung umzusetzen ist und daher auch weiterhin alle rechtlichen Möglichkeiten nutzen wird, verkaufsoffene Sonntage zu unterbinden.

Insofern ändert sich an unserer nachfolgenden, durch die Rechtsprechung in vielfältiger Weise bestätigten Rechtsauffassung nichts und wir rufen in Erinnerung:

Die Freigabe von Sonntagsöffnungen ohne konkreten Anlass ist mit der Verfassung nicht vereinbar. Daher sind gesetzliche Regelungen, die eine

voraussetzungslose Freigabe von Sonntagsöffnungen zulassen, verfassungswidrig. Der Gesetzgeber in NRW hat dies bei der Abfassung des Ladenöffnungsgesetzes berücksichtigt und bisher in § 6 Abs. 1 LÖG NRW das Vorliegen eines besonderen Anlasses, wie z.B. das Stattfinden von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen vorgeschrieben.

Auch wenn der Gesetzgeber in NRW nunmehr das **öffentliche Interesse** in den Vordergrund stellt, bleibt es dabei, dass der Anlassbezug näher zu bestimmen ist, somit sind zur Auslegung weiterhin die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 (BvR 2857/07 und BvR 2858/07) heranzuziehen. Danach sind an Ausnahmen von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hohe Anforderungen zu stellen. Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen, hier nunmehr das **vermutete öffentliche Interesse** als Maßstab zu nehmen, reicht u.E. nicht aus.

Weiterhin müssen zunächst müssen die Anlässe identifiziert werden, die den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, um dann Ausnahmen von der Sonntagsruhe zuzulassen. Anlässe in diesem Sinne können traditionelle Jahrmärkte, Kirchweihfeste oder ähnliche Anlässe auf der Grundlage der Gewerbeordnung sein.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines besonderen Anlasses ist, dass der Anlass selbst auch ohne die Ladenöffnung gegeben ist und aus sich heraus einen erheblichen Besucherstrom auslöst.

- BVerwG, Beschl. v. 18.12.1989, 1 B 153/89 = NVwZ 1990, 761; OVG Weimar, Beschl. v. 29.09.2000, 2 N 804/00 = NVwZ-RR 2001, 234; OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.08.2004, 7 MN 177/04 = NVwZ-RR 2005, 172, Urt. v. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005, 813; VG München, Urt. v. 20.07.2010, M 16 K 10.1583; Bayer.VGH, Urt. v. 31.03.2011, 22 BV 10.2367; VG Darmstadt Urt. v. 13.06.2013, 3 K 472/13.DA -

Eine Öffnung ist mithin nur dann zulässig, wenn eine Veranstaltung ohnehin stattfindet und selbst einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt die Ladenöffnung den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt. Die Ladenöffnungen dürfen lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben.

- vgl. OVG Lüneburg, Urt. V. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat in der Entscheidung vom **11.11.2015** erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das **Oberverwaltungsgericht Münster** in Entscheidungen am **10.06.2015** (OGV 4 B 504/16) und am **15.08.2016** (4 B 887/16) diese Entscheidung zitiert und auf die Kommunen Velbert und Münster bezogen.

Als Folge der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts hatte das **Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen** am **20.11.2015**, am **02.05.2016** und am **07.09.2016** die Bezirksregierungen darauf hingewiesen, dass bei anlassbezogenen Sonntagsöffnungen nach § 6 Abs. 1LÖG NRW der Anlass an sich schon eine große Besucherresonanz erwarten lassen müsse, aus der die Freigabe der Sonntagsöffnung abgeleitet werden könne. Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reiche dagegen nicht aus.

Darüber hinaus sei zu entscheiden, ob sich die Freigabe auf den ganzen Ort beziehe oder auf bestimmte Bezirke oder Ortsteile beschränkt werden solle. Hierbei sei zu berücksichtigen, in welchen Bereich des Ortes sich bereits der Anlass auswirke.

Wird die Freigabe der Ladenöffnung – wie hier – damit begründet, sie stehe im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, muss sich der Verordnungsgeber in einer für die gerichtlichen Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 4.5.2018 – 4 B 590/18 –, juris, Rn. 12 f.; siehe auch OVG NRW, Beschluss vom 7.12.2017 – 4 B 1538/17 –, NWVBI. 2018, 113 = juris, Rn. 17, zu § 6 Abs. 1 LÖG NRW a. F.

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25. Mai 2018 – 4 B 707/18 –, Rn. 17, juris)

Daran fehlt es bislang.

Die Stadt Hagen muss sich vor der Beschlussfassung über die ordnungsbehördliche Verordnung darüber Klarheit verschaffen, welchen Charakter die Veranstaltung am Tag der Ladenöffnung hat.

Dazu gehört es etwa, zumindest überschlägig die Zahl der erwarteten Besucher zu prognostizieren. Das ist bislang nicht geschehen.

Auch hier kann nicht ohne weiteres an die Zahlen der Vergangenheit angeknüpft werden, jedenfalls dann nicht, wenn wie hier bereits in der Vergangenheit an den entsprechenden Sonntagen Ladenöffnungen stattgefunden haben. Denn dann spiegelt die Besucherzahl nicht nur das Interesse an dem Fest, sondern auch das Interesse an dem verkaufsoffenen Sonntag wieder. Hier ist also noch nachzubessern.

Unseres Erachtens nach bleiben erhebliche Zweifel, ob die aufgeführte Veranstaltung den hohen Anforderungen der o.a. aktuellen Rechtsprechung genügt. Wir werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtssprechung mithin den für den 30.09.2018 geplanten verkaufsoffenen Sonntag einer sorgfältigen Prüfung unterziehen.

Darüber hinaus erlauben wir uns, anzumerken:

Eine sonntägliche Ladenöffnung wird von uns aber auch im Interesse der Beschäftigten des Einzelhandels abgelehnt.

Die Ausweitung der Sonntagsarbeit im Einzelhandel ist ein Angriff auf die Rechte der Beschäftigten im Einzelhandel. Nur ein gemeinsamer freier Sonntag ist ein „Garant für die Wahrnehmung von Grundrechten, die der Persönlichkeitsentfaltung dienen“, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat. Ohne gemeinsamen freien Sonntag kein gemeinsamer

Familienausflug, ohne gemeinsamen freien Sonntag keine gemeinsamen Unternehmungen mit Kolleginnen und Kollegen, ohne gemeinsamen freien Sonntag keine Teilhabe an kulturellen, politischen und gewerkschaftlichen Angeboten am Sonntag. Der freie Sonntag ist nicht vom Himmel gefallen. Der freie Sonntag ist das Ergebnis eines langen Kampfes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dieser Kampf musste gegen das Interesse der Unternehmer geführt werden, ihre Maschinen dauernd laufen zu lassen, damit sich ihre Investitionen möglichst hohen Profit abwerfen. Dieser Kampf musste im Einzelhandel gegen das Interesse der Unternehmer geführt werden, die Geschäfte möglichst lange zu öffnen. Wenn das Verbot der Sonntagsarbeit heute Bestandteil unserer Verfassung ist, dann ist das auch das Ergebnis dieses Kampfes. Das mühsam Erreichte werden wir nicht leichtfertig preisgeben. Wir werden den freien Sonntag verteidigen.

Wir wissen: mehr Sonntagsarbeit im Einzelhandel ist nur der erste Schritt. Die Ladenöffnungszeiten stehen schon lange als Symbol für eine Politik des schrankenlosen Wettbewerbs. Mehr Sonntagsarbeit soll auch in allen anderen Bereichen des Arbeitslebens durchgesetzt werden. Deshalb müssen die Angriffe auf den freien Sonntag im Einzelhandel auch von den Gewerkschaften gemeinsam zurück gewiesen werden.

Wenn in den Gemeinderäten über verkaufsoffene Sonntage debattiert wird, dann heißt es oft: Ladenöffnungen können den eigenen Standort stärken, Kaufkraft aus dem Umland anziehen. Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser. Eine solche Kirchturmpolitik ist aufs Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtabsatz der genannten Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeit bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung.“ Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat etwas davon.

Die Sonntagsöffnungen führen allgemein zu einer unerträglichen Mehrbelastung der Beschäftigten und schließen diese zudem von vorgeschobenen Anlässen der Öffnungen aus.

Insofern weisen wir darauf hin, dass sich die grundsätzliche Positionierung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di zu verkaufsoffenen Sonntagen nicht verändert hat.

Wir bitten mithin um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Mario Schmidt
Gewerkschaftssekretär